

NIEDERSCHRIFT

über die 17. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 20. Dezember 2021, um 18:00 Uhr im Festsaal der Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
STR	Gerstbauer Franz	X		
STR	Gusel Maximilian	X		
STR	Hauptmann Ing. Erich	X		
STR	Hinteregger Martin		X	
STR	Mrskos Franz	X		
STR	Schirmer MSc Kurt	X		
STR	Schwarz Helmut	X		
STR	Schwed Mag. Peter	X		
STR ⁱⁿ	Trauninger DI Dr. Daniela	X		
STR	Wölfl Herbert	X		
GR	Ayer Muhammed Ali	X		
GR	Egger Horst	X		
GR ⁱⁿ	Gugrell Ulrike	X		
GR	Gutmann Ing. Manfred	X		
GR	Haslinger Günter		X	
GR ⁱⁿ	Hiesleitner Romana	X		
GR ⁱⁿ	Hinteregger Viktoria	X		
GR	Holub-Friedreich, BA Heinz		X	
GR	Huber, BEd Sebastian	X		
GR	Karner-Neumayer Lukas	X (18:10)		
GR	Motlik Florian	X		
GR	Nikov Tontcho	X		
GR	Rohringer, DI BSc Jörg	X		
GR	Sauter Stefan	X		
GR	Saygili Mücahit Enes	X	X	
GR	Schatzl Wolfgang		X	
GR ⁱⁿ	Schneider Lydia		X	
GR	Simon Marco	X		
GR	Stefan Dominik	X		
GR ⁱⁿ	Weixlbaum Alina		X	
GR	Wurst Andreas	X		
OV	Gramer Martin	X		
OV	Schlager Friedrich	X		

Schriftführer ist Stadtsamtsdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 26 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

Da es keine Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

Punkt 1: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 29. November 2021

Da alle Unterschriften vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Punkt 2: Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde

a.) KG Herzogenburg

In der KG Herzogenburg ist im Bereich Hainer Straße / Kellergasse die Abtretung an das öffentliche Gut bzw. die Ausscheidung notwendig.

b.) KG Ossarn

In der KG Ossarn ist in der Neubaugasse durch eine Parzellierung die Abtretung an das öffentliche Gute notwendig.

c.) KG Ederding

Der Teilungsplan des DI Senftner, GZ 6716 wurde grundbücherlich nicht durchgeführt und ist daher nicht mehr gültig. Daher wurde dieser von der Terragon Vermessung ZT-GmbH unter der Zahl GZ 10435 neu beurkundet. Inhaltlich hat sich nichts verändert.

In der KG Ederding hat die Fam. Karner-Neumayer ein Einfamilienhaus auf der Parzelle 27/1 errichtet. Dabei ist eine kostenlose Abtretung an das öffentliche Gut erforderlich. Es stellte sich auch heraus, dass eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut entwidmet werden muss.

d.) KG Ederding

In weiterer Folge sollen die Grundstücke des Spielplatzes sowie des Gemeinschaftshauses an den Zustand in der Natur angepasst werden. Hierfür wurde der Teilungsplan ebenfalls erstellt.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll folgende Beschlüsse fassen:

- a.) In der KG Herzogenburg werden entsprechend dem Teilungsplan GZ 11479-2020 der Vermessung DI Paul Thurner die Teilflächen (1) – 126m² und (3) – 2m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen sowie die Teilfläche (2) – 7m² aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.
- b.) In der KG Ossarn werden entsprechend dem Teilungsplan GZ 11884-2021 der Vermessung DI Paul Thurner die Teilflächen (4) – 35m², (5) – 22m², (6) – 20m² und (7) – 23m² in das öffentliche Gut übernommen.

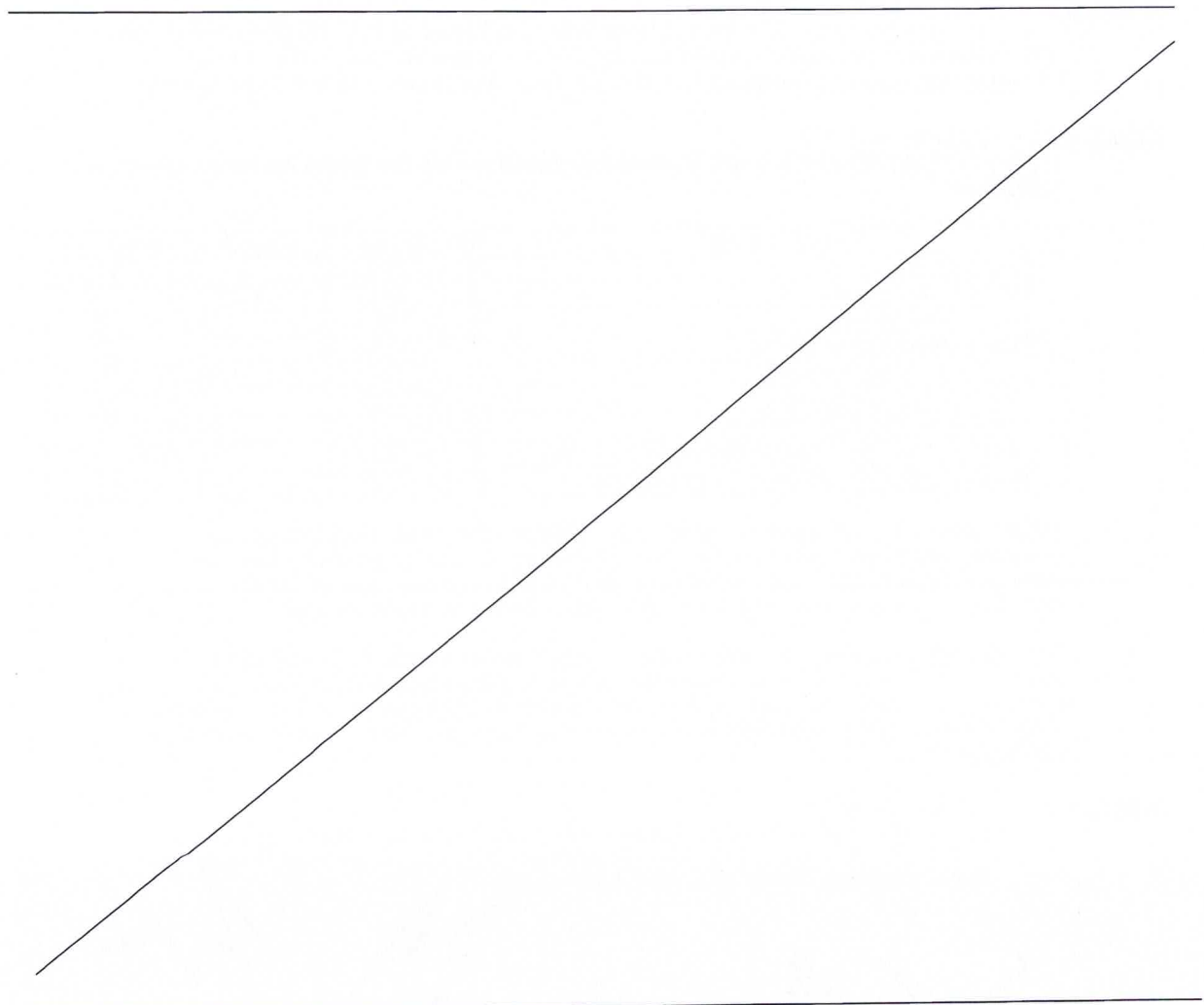
- c.) In der KG Ederding werden gemäß dem Teilungsplan GZ 10435 der Terragon Vermessung ZT-GmbH die Teilflächen (2) - 5m², (3) - 30m² und (4) - 4m², somit insgesamt 39m² als Teil einer Wegparzelle kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg abgetreten und der Stadtgemeinde Herzogenburg, öffentliches Gut (zu Parzelle 571/1), zugeschrieben.
Weiters wird die Teilfläche (5) - 5m² gemäß dem Teilungsplan GZ 10435 der Terragon Vermessung ZT-GmbH als Teil einer Wegparzelle aufgelassen und dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg entwidmet.
- d.) In der KG Ederding werden gemäß dem Teilungsplan GZ 10436 der Terragon Vermessung ZT-GmbH die Teilflächen (1) - 109m², (2) - 2232m² und (4) - 1m² aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg ausgeschieden.

Beschluss: a.) – d.) einstimmig

Punkt 3: Bericht über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses vom 24. November 2021

Obmann GR DI Rohringer, BSc bringt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu sind keine Stellungnahmen notwendig.



Niederschrift

über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses am Mittwoch, den 24.11.2021, um 17:00 Uhr, im Rathaus.

Tagesordnung:

Punkt 1: Wahl des Schriftführerstellvertreters

Punkt 2: Abgabenrückstände

Punkt 3: Kassenprüfung

Punkt 4: Allfälliges

Anwesend sind:

Obmann GR DI Jörg Rohringer, OSTv. GR Heinz Holub-Friedreich, BA, GR
Andreas Wurst, GR Marco Simon, Schriftführer GR Stefan Sauter

Nicht anwesend sind: GR Horst Egger, GR Lydia Schneider

Punkt 1: Wahl des Schriftführerstellvertreters
Marco Simon wurde einstimmig gewählt

Punkt 2: Abgabenrückstände
Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Einige Positionen wurden im Detail hinterfragt, da aufgrund der kurz zuvor ausgesandten Abgabenbescheide die Auslagen noch höher waren.

Punkt 3: Kassenprüfung
Es wurden die aktuellen Kassen- und Bankbestände geprüft und mit den Werten des Rechnungswesens abgestimmt.

Bezeichnung	per Datum	Stand in Euro
Hauptkasse	24.11.2021	5.175,67
Konto Sparkasse	23.11.2021	1.453.455,43
Konto Volksbank	15.11.2021	358.638,49
Konto Raiffeisenbank	17.11.2021	13.575,47
Sparbuch Sparkasse	29.10.2021	24.967,73
Sparbuch Volksbank	29.10.2021	24.071,32
Sparbuch Raiffeisenbank	04.11.2021	24.022,97
Rückl. ABA VB (Abwasserbeseitigung)	30.09.2021	200.635,50
Rückl. WVA VB (Wasserversorgung)	30.09.2021	100.145,40

Konto bei der Sparkasse über der Grenze für die vereinbarten Verwahrgebühren, sollte in den nächsten 1 bis 2 Wochen darunter fallen. Grund für die Erhöhung war die Abrufung eines Kredits und die Überweisung von Förderungen bzw. Bedarfszuweisungen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass weitere Maßnahmen gesetzt werden sollten, um die Verrechnung von Verwahrgebühren zu vermeiden. Weiters sollten Gespräche mit der Raiffeisenbank geführt werden, um Freigrenzen der Verwahrgebühr und die Nutzung von Online-Banking abzuklären.

Punkt 4: Allfälliges
Es wurden die Beteiligungen der Gemeinde bei Unternehmen erfragt. Aktuell ist die Gemeinde lediglich bei der Nahwärme Herzogenburg GmbH mit 40% beteiligt.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden:

Beschluss:

Punkt 4: Darlehen

Bei allen bestehenden Darlehen wurden die Konditionen überprüft und mit den Banken Kontakt aufgenommen. Es konnten bereits gute Rückmeldungen erzielt werden. Zur Beschlussfassung kommen jene Verträge, bei denen es einen Wechsel zwischen fixer bzw. variabler Verzinsung kommt. Alle anderen Verträge, die zu Gunsten der Stadtgemeinde Herzogenburg verändert werden, brauchen keine Anpassung. Hier erfolgt nur eine Zinsreduktion durch die Darlehensgeber.

a.) Volksbank NÖ AG

Zinsreduktion bei einzelnen variabel verzinsten Darlehen

b.) Hypo NÖ Landesbank für NÖ und Wien AG

Zinsreduktion bei einzelnen variabel verzinsten Darlehen

c.) Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG

Zinsreduktion bei einzelnen variabel verzinsten Darlehen

Wechsel beim Darlehen 7-092968 von 1,62 % fix auf 0,3 % variabel (dzt. 56.200,- € offen).

d.) Raiffeisenlandesbank NÖ Wien

Wechsel von variabel auf fix bei folgenden Darlehen:

- 42200467001 von 0,78 % variabel auf 0,39 % fix (dzt. 260.000,- € offen)
- 42300467001 von 0,71 % variabel auf 0,39 % fix (dzt. 345.000,- € offen)

Anmerkung: Mit der Zustimmung verzichtet die Stadtgemeinde Herzogenburg auf allfällige Ansprüche wegen Negativzinsen aus den vorangegangenen Perioden.

e.) Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Zinsreduktion bei einem variabel verzinsten Darlehen

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Die Punkte a.) - e.) sollen beschlossen werden.

Beschluss: a.) – e.) einstimmig

Punkt 5: Resolution „Gemeinsame Postleitzahl 3130“

Der Bürgermeister bringt die Resolution zur Kenntnis.

Resolution „Gemeinsame Postleitzahl 3130“

Bereinigung von unterschiedlichen Postleitzahlen im Gemeindegebiet

In letzter Zeit haben einige Gemeinden in NÖ mit dem Gedanken gespielt bzw. diesen auch umgesetzt, in ihrem Gemeindegebiet eine einheitliche Postleitzahl herzustellen. Der Weg dahin war für viele Gemeinden oft sehr schwierig bis unmöglich.

In der Stadtgemeinde Herzogenburg gibt es ebenso zwei Gebiete mit unterschiedlichen Postleitzahlen. Das führt in der Praxis immer wieder zu Problemen, Beschwerden und einer Ungleichheit in der Bevölkerung.

Aus Sicht der Stadtgemeinde Herzogenburg können weder wirtschaftliche Interessen der Österreichischen Post AG noch sonstige Gründe einer gemeinsamen Postleitzahl im Wege stehen.

Die bisher vorgebrachten Argumente der Österreichischen Post AG, wonach der mit der Postleitzahl 3454 versehene Teil des Gemeindegebietes von einer anderen Postbasis aus bedient wird, ist für die Stadtgemeinde Herzogenburg keine taugliche Antwort.

Im Jahr 2020 hat die Stadtgemeinde Herzogenburg die Dienste der Österreichischen Post AG um ca. 24.000,- € in Anspruch genommen, 2021 sind es bereits ca. 27.000,- €. Das bedeutet, dass die Stadtgemeinde Herzogenburg kein unwesentlicher Kunde der Österreichischen Post AG ist.

Es steht außer Frage, dass eine Umpostung nicht ohne Neuorganisation des Zustelldienstes möglich ist. Für die Stadtgemeinde Herzogenburg ist aber nicht erklärbar, dass diese einen personellen und finanziellen Mehraufwand bringt. Die Übersiedelung eines Arbeitsplatzes von der einen Zustellbasis zur anderen Zustellbasis kann ebenso nicht das Problem sein. Noch dazu, wo es sich um eine Distanz von etwa 20 Kilometer zwischen den Zustellbasen handelt. Wenn nun von der Österreichischen Post AG der Kostendruck angeführt wird, dem das Unternehmen unterworfen ist, so stellt sich für die Stadtgemeinde Herzogenburg schon die Frage, wie mit einem derart großen Auftraggeber und dessen Bevölkerung umgegangen wird.

Wortmeldungen: StR Ing. Hauptmann

Antrag des Vorsitzenden: Der Bundesminister für Finanzen als Eigentümerversorger der Republik Österreich bei der Österreichischen Post AG wird ersucht, die Österreichische Post AG aufzufordern und anzuhalten, eine Organisationsänderung im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg umzusetzen und eine Vereinheitlichung der Postleitzahl im Gemeindegebiet zu erreichen. Eventuell auftretende Schwierigkeiten einer Umpostung können durch zeitgerechte Information der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Stadtgemeinde Herzogenburg abgewehrt werden. Der Vorteil einer gemeinsamen Postleitzahl steht allfälligen im Zuge der neuen Postleitzahl entstehenden Kosten (Briefpapier, Drucksorten, Stempel. usw.) gegenüber.

Beschluss: einstimmig

Punkt 6: Resolution „Semesterticket“

Der Bürgermeister bringt die Resolution zur Kenntnis.

Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg

Auf Antrag des Bürgermeisters wird um Abstimmung mit allen im Gemeinderat vertreten Parteien zu der nachfolgenden Resolution ersucht.

Nicht bei der Jugend sparen: Ja zum Semesterticketbonus für Studierende

Beim Budgetlandtag am 17./18.11.2021 hat das Land Niederösterreich Kürzungen im Bereich der Jugendförderung beschlossen. Mit der Streichung der Semesterticketförderungen, die zu 50% vom Land und 50% von den Gemeinden getragen wurde, spart das Land Niederösterreich bei den Studierenden. Niederösterreich leistet bekanntlich auch keinen finanziellen Beitrag zum Klimaticket, da die Einnahmenverluste der „VOR“ für die Jahre 2022 und 2023 vom Bund ausgeglichen werden. Das Klimaticket stellt für unser Bundesland somit ein Nullsummenspiel dar.

Statt nun junge Niederösterreicher*innen weiterhin zu fördern, damit diese „mobil sein können“, wie dies in den Erläuterungen zum Budget angeführt ist, streicht Niederösterreich bei der Jugend genau 3,3 Millionen. Dies betrifft die gesamte Budgetposition 1/459909/7690 „Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen“, welche nun nicht mehr dotiert ist.

Das Land Niederösterreich verringert das Jugendförderungsbudget um über 70%, statt in die Jugend – diese ist schließlich unsere Zukunft – zu investieren. Erschwinglicher öffentlicher Verkehr für Jugendliche hat den zusätzlichen Effekt, dass sie durch die Gewohnheit als Erwachsene eher mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren werden.

Aus der Sozialerhebung Studierende kann man eindeutig sehen: 65% der Studierenden müssen jetzt schon arbeiten, um sich das studieren leisten zu können¹. Das Land Niederösterreich will durch die Kürzungen den Studierenden offensichtlich das studieren weiter erschweren. In Zeiten der Klimakrise ist es auch besonders bedenklich, wie wenig Geld in den Ausbau des Öffentlichen Verkehrs steckt.

Eine aktuelle Studie zeigt, dass Studierende beim Pendeln mit öffentlichen Verkehrsmitteln einer immer größer werdenden finanziellen Belastung ausgesetzt werden. Dabei gäbe es in NÖ zahlreiche Möglichkeiten um Student*innen diesbezüglich zu entlasten.

Das TOP-Jugendticket für die Ostregion hat sich seit seiner Einführung bewährt, es kann derzeit von allen rund 230.000 Schüler*innen sowie Berufsschüler*innen, Lehrlingen und Teilnehmer*innen des freiwilligen Sozialjahres bzw. des freiwilligen Umweltschutzes sowie Polizeischüler*innen bis zum 24. Lebensjahr auf allen Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland bis zum Beginn der Sommerferien um € 79,- in Anspruch genommen werden.

Studierende und sonstige Teilnehmer*innen von berufsausbildenden Schulen, Lehrgängen sowie Kursen (zB. Pflegeassistentenberufe) sind jedoch nach wie vor von diesem Angebot – unabhängig vom Alter – ausgeschlossen.

Der zuständige Verkehrslandesrat bezeichnete seinerzeit das Top-Jugend-Ticket als familienpolitischen Meilenstein. Die Einbeziehung der Personen, welche eine Ausbildung absolvieren, in das TOP-Jugendticket würde die finanziellen Belastungen der jungen Menschen erheblich reduzieren. Darüber hinaus könnte mit dieser Maßnahme auch eine Vereinfachung der Förderung des Öffentlichen Verkehrs bewirken, da keine unterschiedlichen Förderungen und Zuschüsse von Bundesländern, Gemeinden und Verkehrsunternehmen mehr erforderlich wären – mit dem TOP-Jugendticket könnte alles abgegolten sein. Dies würde auch eine Verwaltungsvereinfachung und somit Kostenersparnis („Sparen im System“) bedeuten. Darüber hinaus würden damit Ungleichbehandlungen, welche aus der Zufälligkeit des Hauptwohnsitzes resultieren, beseitigt.

Wortmeldungen: StR Gusel

Antrag des Vorsitzenden: Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die Förderung des Semestertickets für studierende weiterhin zu gewähren. Die Stadtgemeinde Herzogenburg ist

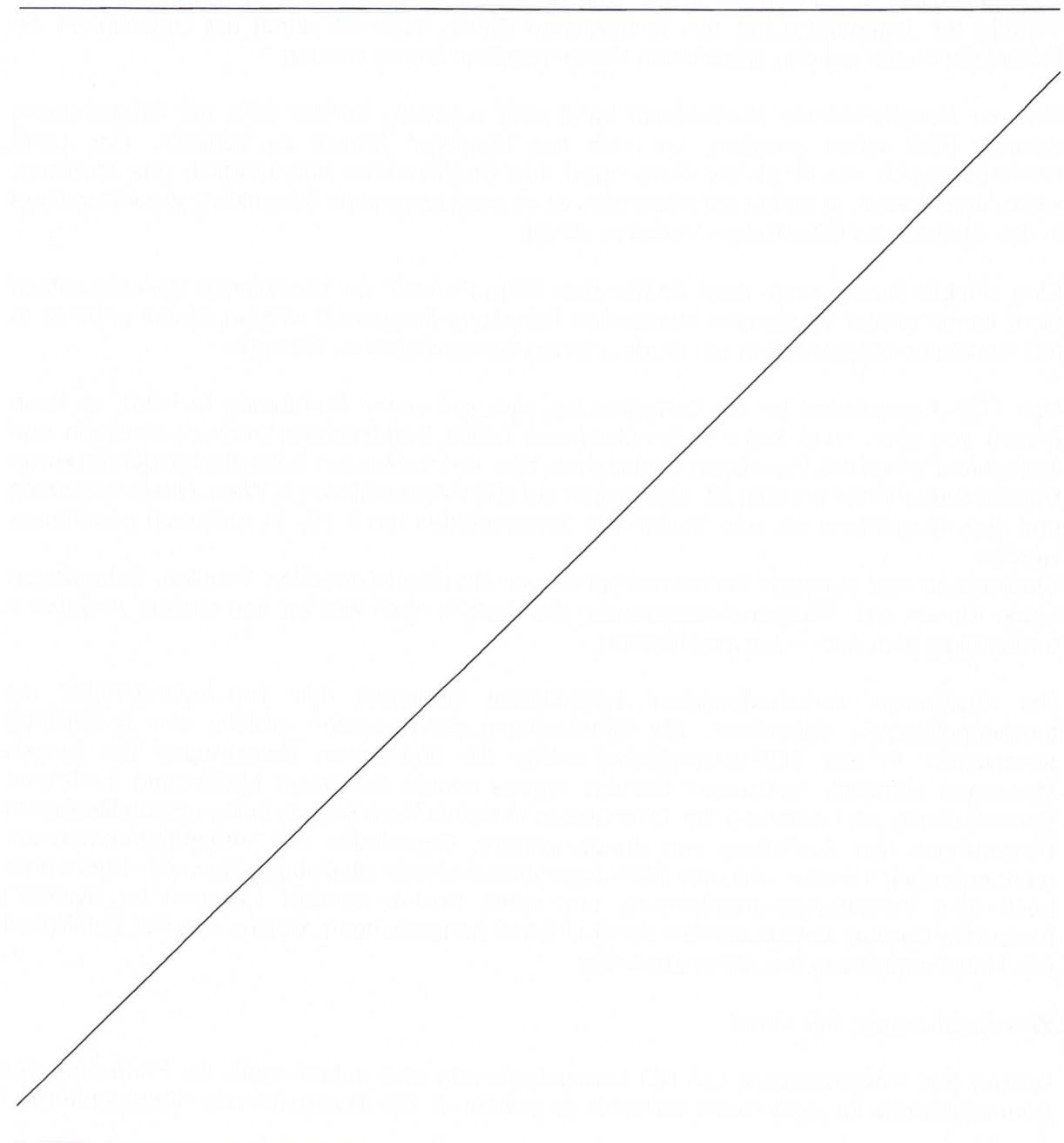
¹ http://www.sozialerhebung.at/images/Praesentationen/Sola19-2020_10_08_Kernbericht.pdf;
<http://www.sozialerhebung.at/index.php/de/>

im Gegenzug bereit, wie bisher 50% der Förderung mitzufinanzieren und hat die dafür notwendigen Mittel auch für 2022 im Voranschlag berücksichtigt. Darüber hinaus wird die NÖ Landesregierung aufgefordert, sich im Sinne der Antragsbegründung für die Ausweitung des TOP-Jugendtickets auf alle unter 26 und alle in Ausbildung befindlichen – also Studierenden im universitären als auch im fachhochschulischen Bereich sowie sonstige Teilnehmer*innen von berufsausbildenden Schulen, Kursen und Lehrgängen sowie Lehrlinge – einzusetzen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, GR Hinteregger; Enthaltung ÖVP-Klub)

Punkt 7: Richtlinien für die Gewährung von Siedlungsförderungen

Vbgm. Waringer berichtet über die Vorgespräche im zuständigen Ausschuss.



RICHTLINIEN

für Förderungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Herzogenburg zur Wohnraum-schaffung:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021 gewährt die Stadtgemeinde Herzogenburg ab 01.01.2022 an Bauwerber im Gemeindegebiet für die Errichtung von Wohngebäuden die in den nachfolgend angeführten Punkten festgehaltenen Beträge als Siedlungsförderung.

I.

§ 1 (1) Bei der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe im Zuge einer erstmaligen baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses auf einem Bauplatz wird ein Förderungsbeitrag in der Höhe von 50%, jedoch höchstens € 4.200,00 gewährt, wenn bei der Berechnung der Aufschließungsabgabe der Bauklassenkoeffizient höchstens 1,25 beträgt.

(2) Bei der Anwendung eines höheren Bauklassenkoeffizienten als 1,25 wird ein Förderungsbeitrag in der Höhe von 50%, jedoch höchstens € 5.000,00 gewährt.

§ 2 Ist der Förderungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 36 Jahre alt, erhöht sich die Förderung gem. § 1 um € 500,00. Bei gemeinsamer Antragstellung muss ein Förderwerber unter 36 Jahre alt sein.

§ 3 Die Förderung gem. § 1 erhöht sich um weitere € 500,00 für jedes zum Zeitpunkt der Antragstellung im gemeinsamen Haushalt mit dem Förderungswerber lebende Kind, für das der Förderungswerber Familienbeihilfe bezieht, höchstens jedoch um € 1.500,00.

§ 4 Der Förderungsbetrag gem. §1 soll auch bei der Vorschreibung der Ergänzungsabgabe gemäß § 39 der NÖ Bauordnung gewährt werden, wenn im Zuge einer Grundabteilung eine zusätzliche Liegenschaft geschaffen wurde. Die Höhe der Förderung kann in keinem Fall die vorgeschriebene Abgabe übersteigen.

§ 5 Über die Höhe des zu gewährenden Förderungsbeitrages entscheidet in jedem Einzelfall der Stadtrat, soweit dies unter Berücksichtigung der im § 36 NÖ Gemeindeordnung festgesetzten Wertgrenzen in seine Kompetenz fällt.

§ 6 Der genehmigte Förderungsbeitrag kann vom Bauwerber jeweils von der Aufschließungsabgabe in Abzug gebracht werden. Wenn die Aufschließungsabgabe bereits zu einem früheren Zeitpunkt (Bauplatzerklärung) entrichtet wurde, kann diese Förderung auch ausbezahlt werden. Diese Förderung kann pro Liegenschaft nur einmal gewährt werden.

II

§ 1 Bei der Errichtung eines Eigenheimes wird ein Förderungszuschuss in der Höhe von € 600,00 für jedes fertiggestellte Wohnhaus gewährt.

Wird eine für sich selbst völlig abgeschlossene Wohnung durch einen Zubau bei einem bestehenden Wohnhaus geschaffen, wird die Förderung in der halben Höhe gewährt.

§ 2 Bei großvolumigen Wohnbauten wird festgelegt, dass bei der Fertigstellung die Siedlungsförderung mit € 600,00 für jeden Wohnblock (Brandabschnitt), Stiege, bzw. Hausnummer festgelegt wird.

§ 3 Die unter II. gewährten Förderungsbeträge können jeweils bei der Vorschreibung der Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgabe oder der jeweiligen Ergänzungsabgabe vom Bauwerber in Abzug gebracht werden und werden nicht bar zur Auszahlung gebracht.

III

§ 1 Für Bauwerber, für welche diese Förderungsmaßnahmen Anwendung finden, wird ab Erteilung der Baubewilligung auf die Dauer von höchstens 3 Jahren, bzw. bis zur Fertigstellungsanzeige auf die Einhebung der Wasserbezugsgebühr verzichtet. Bei Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für welchen die Förderungsmaßnahmen nach Punkt II. Anwendung finden, wird ab Erteilung der Baubewilligung auf die Dauer von höchstens 3 Jahren bzw. bis zur Fertigstellungsanzeige die gleiche Wasserbezugsgebühr, wie im Jahr vor der Erteilung der Baubewilligung eingehoben.

§ 2 Die zur Förderung vorgesehenen Bauvorhaben im Gemeindegebiet Herzogenburg müssen ausmaßmäßig den Bestimmungen der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien gem. NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, insbesondere muss die neu geschaffene Wohnung eine für sich selbst vollständig abgeschlossene sein.

§ 3 Die seitens der Stadtgemeinde Herzogenburg vorgesehenen Förderungsmaßnahmen sind zwischen dem Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung und der Erteilung der Fertigstellungsanzeige zu beantragen. Ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Kanaleinmündungs- oder Wasseranschlussabgabe noch nicht vorgeschrieben, so wird diese Frist bis spätestens 1 Monat nach Rechtskraft des Abgabenbescheides für die vorgenannten Anschlussabgaben erstreckt.

IV

§ 1 Die angeführten Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung. Gemäß § 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass die Vergabe der Förderungen nach den Richtlinien für Förderungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Herzogenburg zur Wohnraumschaffung bei Erfüllung der Förderungsrichtlinien durch Beschluss des Stadtrates erfolgt.

§ 2 Anträge auf Förderungen im Sinne dieser Verordnung sind mittels des dafür bereitgestellten Formblattes beim Gemeindeamt einzubringen. Das städtische Bauamt hat die Anträge auf die Erfüllung der Förderungsrichtlinie zu prüfen und gegebenenfalls die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit erforderlichen Unterlagen einzuholen.

IV

§ 1 Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 20.12.2021 beschlossen und treten ab 01.01.2022 in Kraft.

§ 2 Auf alle Tatbestände vor Inkrafttreten der Richtlinien gelten die Richtlinien vom 25.11.2019.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Herzogenburg, 21.12.2021

Angeschlagen am: 21.12.2021

Abzunehmen am: 05.01.2022

Aufschließungsabgabe § 38 NÖ Bauordnung

Einheitssatz ab 1.1.2022 - € 550,--

Fahrbahn 3 m breit	40 % vom Einheitssatz das sind	€ 200,--
Gehsteig 1,25 m breit	25 % vom Einheitssatz das sind	€ 137,50
Straßenbeleuchtung	15 % vom Einheitssatz das sind	€ 82,50
Oberflächenentwässerung	20 % vom Einheitssatz das sind	<u>€ 110,--</u>
		€ 550,--

Wortmeldungen: StR Ing. Hauptmann

Antrag des Vorsitzenden: Die vorliegenden Richtlinien für die Gewährung von Siedlungsförderungen sollen beschlossen werden.

Beschluss: einstimmig

Punkt 8: Vergabe von Förderungen

a.) UBBC Herzogenburg

Der UBBC Herzogenburg hat mittels Formular um Förderung für die Vereinsaktivitäten im Jahr 2021 angesucht. Die angesuchte Förderhöhe beträgt 1.300,- €.

b.) Kultur im Schloss Walpersdorf

Für eine Veranstaltung in Herzogenburg wurde um Förderung in Höhe von 500,- € zzgl. Lustbarkeitsabgabe in Höhe von 126,- € angesucht.

c.) Ost-West Musikfest

Für das Ost-West Musikfest soll nachträglich die Lustbarkeitsabgabe in Höhe von 411,74 € gefördert werden.

d.) Musica Sacra

Für die Veranstaltung im Rahmen von Musica Sacra soll nachträglich die Lustbarkeitsabgabe in Höhe von 84,59 € gefördert werden.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Die Förderungen a.) – d.) sollen gewährt werden.

Beschluss: a.) – d.) einstimmig

Punkt 9: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift
- über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 29. November 2021

Sh. eigenes Protokoll.

Punkt 10: Personalangelegenheiten

Sh. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

